

SATZUNG

der Schachfreunde Rodenkirchen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Schachfreunde Rodenkirchen e.V." und hat seinen Sitz in Köln; er ist im Vereinsregister unter VR 7828 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, Schachspiel als Disziplin. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Teilnahme an Schachwettkämpfen, Durchführung von Turnieren und Lehrgängen sowie Ausbildung von Jugendlichen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied beim Kölner Schachverband von 1920 e.V. und beim Stadtsportbund Köln e.V. mit allen sich aus diesen Mitgliedschaften ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, insbesondere wegen eines das Ansehen oder die Zwecke des Vereins schädigenden Verhaltens. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied vom Vorstand unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. In besonderen Fällen können Mitgliedsbeiträge vom Vorstand ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe und Einrichtungen des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, gebildet werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Turnierleiter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellung des Jahresberichtes
 - f) Aufnahme von Mitgliedern
 - g) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
2. Zur Regelung seiner inneren Ordnung und der Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Mitgliedern gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 10 Wahrnehmung besonderer Aufgaben durch Vereinsmitglieder

1. Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Führung der Vereinsgeschäfte betraut die Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben wie Jugendwart , Medienbeauftragter, Gerätewart etc.
2. Die mit bestimmten Aufgaben betrauten Vereinsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet § 9 Absatz 2 entsprechend Anwendung.
4. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder im Rahmen ihres Aufgabenkreises, ohne ihnen ein Stimmrecht einzuräumen, zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung als oberstem Organ beschließen die Mitglieder über die grundlegenden Angelegenheiten des Vereins. Die ordentliche

Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr, möglichst im März/April, statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der übrigen Funktionsträger
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts; Entlastung des Vorstandes; Genehmigung des Haushaltsplanes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
2. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind ausgeschlossen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der volljährigen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
5. Blockwahlen sind möglich.
6. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Rechnungsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kölner Schachverband von 1920 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der begünstigte Verein zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls nicht mehr bestehen, wird der Verein mit dem Auflösungsbeschluss einen anderen gemeinnützigen Begünstigten bestimmen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 02. Mai 2017 von der Mitgliederversammlung neugefasst und beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Günther Kube
Schriftführer

Klaus Gaugel
1. Vorsitzender

Hans Gerd Nestmann
stellv. Vorsitzender